

RS Vwgh 2010/9/29 2004/10/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2010

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §353;

NatSchG NÖ 2000 §35 Abs2;

NatSchG NÖ 2000 §6 Z1;

1. ABGB § 353 heute
2. ABGB § 353 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Da Personen, die nach § 35 Abs. 2 NÖ NatSchG 2000 den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten sind, den früheren Zustand wieder herzustellen, kommt es nicht darauf an, ob die vom Entfernungsauftrag erfassten Grundstücke im Eigentum des Betroffenen stehen. Da Personen, die nach Paragraph 35, Absatz 2, NÖ NatSchG 2000 den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten sind, den früheren Zustand wieder herzustellen, kommt es nicht darauf an, ob die vom Entfernungsauftrag erfassten Grundstücke im Eigentum des Betroffenen stehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2004100127.X01

Im RIS seit

28.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>